

Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie

– verabschiedet am 11.11.2004 –
– letztmalig geändert am 30.06.2008 –

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG hat in seiner Sitzung vom 11.11.2004 die nachfolgende Geschäftsordnung und die im Anhang niedergelegten Verfahrensgrundsätze verabschiedet. Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 11.01.1999.

Präambel

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie ist gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz vom 25. Juli 1998 am 07.10.1998 konstituiert worden. Er wird von der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer gebildet.

§ 1

Aufgabe

Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats soll insbesondere die in § 11 PsychThG niedergelegte gutachterliche Beratung von Behörden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach dem PsychThG sein. Die Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Der Beirat trägt im Rahmen seiner wissenschaftlichen Stellungnahmen zu einer die Berufsgruppen übergreifenden Einheitlichkeit bei, so dass seine Arbeit für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gleichermaßen von Bedeutung ist. Damit kommt dem Wissenschaftlichen Beirat auch eine wichtige Funktion in der Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Versorgung zu.

Entsprechend dieser Aufgabenbeschreibung befasst sich der Wissenschaftliche Beirat unter Zugrundelegung ethischer Gesichtspunkte im Einzelnen mit folgenden Themen:

1. Entwicklung und Fortschreibung wissenschaftlicher Kriterien zur Beurteilung psychotherapeutischer Verfahren bzw. Behandlungsmethoden und ihrer Anwendung.
2. Wissenschaftliche Beurteilung von Methoden und Forschungsstrategien zur Evaluation psychotherapeutischer Verfahren bzw. Behandlungsmethoden.
3. Wissenschaftliche Beurteilung einzelner psychotherapeutischer Verfahren bzw. Behandlungsmethoden.
4. Wissenschaftliche Beurteilung der beruflichen Ausübung und fachlichen Anwendung von Psychotherapie.
5. Wissenschaftliche Beurteilung der Indikationen einschließlich Indikationsgrenzen für psychotherapeutische Verfahren bzw. Behandlungsmethoden.
6. Wissenschaftliche Beurteilung der Voraussetzungen von Psychotherapeuten zur qualifizierten Anwendung psychotherapeutischer Verfahren bzw. Behandlungsmethoden.
7. Wissenschaftliche Beurteilung der psychotherapeutischen Versorgung.

§ 2

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats und die Berufung seiner Mitglieder sowie der Stellvertreter sind in der Vereinbarung zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer über den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG festgelegt (Deutsches Ärzteblatt 2003, 100: A 3266-3267 [Heft 49], Psychotherapeutenjournal 2004, 3: S. 52-53, [Heft 1]).

§ 3

Alternierender Vorsitz

Der Beirat wählt aus der Reihe seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), welche in einem vom Beirat jeweils festzulegenden Zeitraum in dieser Funktion alternieren. Der Beirat stellt bei der Wahl sicher, dass jeweils eine(r) der beiden Amtsträger(innen) der Berufsgruppe der Ärzte und der/die andere aus der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehört.

§ 4

Weitere Sachverständige

Der Beirat kann Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 5

Verfahrensgrundsätze

Für die Erfüllung seiner Aufgaben beschließt der Beirat Verfahrensgrundsätze als Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

§ 6

Beschlüsse

Der Beirat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sind Mitglied und Stellvertreter gleichzeitig anwesend, so übt das Mitglied das Stimmrecht aus. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Schriftliche Abstimmung ist zulässig, es sei denn, mehr als ein Drittel der Mitglieder des Beirats widerspricht.

§ 7

Einladung zu Sitzungen

Zu Sitzungen des Beirats lädt der/die Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei der Vorbereitung wird der/die Vorsitzende durch die Geschäftsführung unterstützt.

§ 8

Geschäftsführung

Die beiden Vorsitzenden beantworten die Anfragen an den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie, die keinen Gutachtenauftrag darstellen. Die Vorsitzenden beantworten die Anfragen auf der Basis gültiger Beschlüsse und Positionspapiere. Sollte dies auf dieser Grundlage nicht möglich sein, erfolgt eine Beratung im Plenum. Gemäß der Vereinbarung zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer über den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG wird der Beirat technisch und organisatorisch von einer der beiden sie tragenden Vertragsparteien unterstützt.

Verfahrensgrundsätze (Anhang zur Geschäftsordnung)

1. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie trifft Beschlüsse über die wissenschaftliche Beurteilung einzelner psychotherapeutischer Verfahren auf Grundlage (a) einer Dokumentation über das Verfahren und (b) auf Grundlage von Berichten.
2. Die Dokumentation gibt einen Überblick über den Forschungsstand zu dem psychotherapeutischen Verfahren. Diese muss nach dem „Leitfaden für die Erstellung von Dokumentationen“ verfasst sein. Der Beirat kann offenkundig unzureichend begründete Anfragen zurückweisen.
3. Die Dokumentation ist in der Regel von den Anfragenden zu erstellen.
4. Anfragen können über die zuständigen Landesbehörden oder direkt an den Beirat gerichtet werden.
5. Der Wissenschaftliche Beirat beauftragt in der Regel mindestens zwei Sachverständige mit der Erstellung eines Berichts über das entsprechende psychotherapeutische Verfahren. Grundlage des Berichts sind die Dokumentation sowie ggf. weitere Erkenntnisse.
6. Mit der Berichterstellung werden in der Regel Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beauftragt. Der Wissenschaftliche Beirat kann auch Sachverständige mit einer Berichterstellung beauftragen, die nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beirats sind. Mindestens ein Bericht muss von einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats erstellt sein.
7. Nach Vorlage der Dokumentation und der Berichte berät der Wissenschaftliche Beirat über das Verfahren. Der Beirat kann beschließen, eine ergänzende Dokumentation oder zusätzliche Berichte anzufordern.
8. Der Wissenschaftliche Beirat beschließt eine abschließende Stellungnahme, die die Bewertung des Beirates einschließlich etwaiger Minderheitenvoten enthält. Die Antragsteller bzw. die für den Antragsteller repräsentativen Fachverbände sind in der Regel dazu zu hören. Zentrale Aussagen der Berichte sind ohne Nennung der Sachverständigen in die Stellungnahme des Beirats aufzunehmen.
9. Die Abgabe von Minderheitenvoten ist nach folgenden Maßgaben möglich:
 - a) Minderheitenvoten können ausschließlich im Zusammenhang mit Gutachten und Stellungnahmen sowie sonstigen Beschlüssen des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, sofern diese veröffentlicht werden, abgegeben werden.
 - b) Das Minderheitenvotum, in dem ein Mitglied seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu dem Ergebnis des Gutachtens, der Stellungnahme oder sonstiger veröffentlichter Beschlüsse oder deren Begründung niederlegt, muss binnen drei Wochen nach Fertig-

- stellung des Gutachtens, der Stellungnahme oder des Beschlusses den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie vorliegen. Die Frist kann verlängert werden.
- c) Wer beabsichtigt, ein Minderheitenvotum abzugeben, hat dies dem Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie mitzuteilen, sobald es der Stand der Beratungen ermöglicht, spätestens jedoch in der Sitzung, in welcher das Gutachten oder die Stellungnahme beschlossen wird oder sonstige Beschlüsse getroffen werden.
 - d) Das Minderheitenvotum wird zusammen mit dem Gutachten, der Stellungnahme oder dem Beschluss bekannt gemacht und übermittelt. Das Minderheitenvotum ist insoweit Bestandteil des Gutachtens, der Stellungnahme oder der sonstigen veröffentlichten Beschlüsse. Es kann nicht separat veröffentlicht, bekannt gegeben oder in anderer Weise kommuniziert werden
10. Die Stellungnahmen des Beirats werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die der Stellungnahme zugrunde liegenden Dokumentationen werden öffentlich zugänglich gemacht. Die Berichte sind vertraulich und werden nicht veröffentlicht.
11. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten der Anfragenden. Als Aufwändungsersatz werden über eine pauschale Bearbeitungsgebühr hinaus anfallende Kosten in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz erhoben.